

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Geschäftsstelle Mainz 05 - VEP (H 96)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumart der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 23.01.2024
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen Flächenschema der Nutzungsschablonen	
SO	Art der baulichen Nutzung
0,39 a	Grundflächenzahl (GRZ)
v	Bauweise
	Zahl der Vollgeschosse
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 9 bis 11 BauGB)	
	Sondergebiet Sport- und Dienstleistungszentrum (SO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauGB)	
OKmax.	Höhe baulicher und sonstiger Anlagen, Angaben in Metern ü. NNH als Höchstmaß
v	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	Grundflächenzahl (GRZ)
0,8	Grundflächenzahl
Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 21 und 22 BauGB)	
	Baugrenze
a	abweichende Bauweise
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Fußweg
	Private Verkehrsfläche
Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Ein- und Ausfahrtbereich
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün
Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
	Umgebung von Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Gemeinschaftsanlagen
	Zweckbestimmung: TGA Tiefgarage
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen auch für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	
	Erhaltung von Bäumen
	Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzungen)
	Anpflanzen von Sträuchern
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
	Katastergrundlage 1:500
	Höhenpunkt bestehendes Gelände, Angaben in Meter ü. NNH

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "Geschäftsstelle Mainz 05 - VEP (H 96)"**
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Vorhabenbezogene Festsetzungen im Sondergebiet Sport- und Dienstleistungszentrum (SO)**
 - In dem Rahmen der im Folgenden festgesetzten Nutzungen für das SO sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet Sport- und Dienstleistungszentrum (SO) dient der Unterbringung der Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05, eines Sportmedizinischen Zentrums sowie der Unterbringung von Verwaltungseinrichtungen und Büros sportnaher Nutzung.
Zulässig sind folgende Nutzungen:
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger,
 - Wohnungen für Spielerinnen/ Mitarbeiterinnen des 1. FSV Mainz 05 zur zeitlich begrenzten Nutzung,
 - Schulische Einrichtungen (Internate),
 - Fanshop des 1. FSV Mainz 05.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ)
Die festgesetzte GRZ darf durch die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauWO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einem Wert von 0,83 überschritten werden.
 - Höhenbegrenzung
Die in der Planzeichnung festgesetzten Oberkanten baulicher und sonstiger Anlagen beziehen sich auf Normalhöhennull (NNH). Der Höhenbegrenzungspunkt befindet sich mittig vor der südlichen Gebäudefassade auf dem Vorplatz und liegt bei 119 m ü. NNH.
 - Überschreitung der zulässigen Oberkanten
Durch technische Anlagen und Dachaufbauten (z. B. Fahrschulanhänger, Solaranlagen, Klimageräte) kann die festgesetzte maximale Oberkante des Hauptbaukörpers (141 m ü. NNH) ausnahmsweise und soweit funktional erforderlich bis zu einer Höhe von 143 m ü. NNH überschritten werden.
Abweichend von der festgesetzten Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen darf diese ausnahmsweise zur Errichtung von Flutlichtmasten für das angrenzende Bruchwegstadion bis zu einer Höhe von 155 m ü. NNH überschritten werden.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Abweichende Bauweise
In der durch Planzeichnung festgesetzten abweichenden Bauweise sind die baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ohne seitlichen Grenzabstand als durchgängiger Gebäuderiegel zu errichten.
 - Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Zuweisung über öffentliche Grünfläche
Innerhalb der durch Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün sind maximal zwei Zuwegungen mit jeweils einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig. Bauliche Anlagen und Einfriedungen sind unzulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Versiegelung
Der Anteil befestigter Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Nicht überdeckte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten - soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.
 - Nisthilfen
Im Sondergebiet sind in den Fassaden oder im Bereich von Dachaufbauten des Gebäudes mindestens 3 Nisthilfen für Höhlenbrüter und mindestens 1 Nisthilfe für Halbhöhlenbrüter anzubringen. Die Nisthilfen sind vorrangig an den Dachaufbauten sowie den westlich und südlich ausgerichteten Fassaden anzubringen.
 - Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Grundrissorientierung
Öffentliche Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen, sowie krankenhaushyginischen Gesundheitseinrichtungen sind ausschließlich auf der Südseite des Gebäudes zulässig.
Ausnahmsweise können öffentliche Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen o.g. Einrichtungen auch an den übrigen Gebäudefassaden zugelassen werden, wenn durch vorgelagerte schallschützende Bauteile die Geräuschentwicklung der Sportarten abgeschirmt werden, dass vor den öffentlichen Fenstern die Richtwerte der 18. BImSchV für Mischgebiete eingehalten werden.
 - Beleuchtung
Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lichteffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sind im Freien ausschließlich geschlossene, warmweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 2.500K Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht zu verwenden.
Hinweis: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Baum- und Strauchpflanzungen
Die durch Planzeichnung festgesetzten Standorte für Baumpflanzungen mit der Kennzeichnung „B1“ sind als hochstämmiger Baum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- Werbeanlagen**
 - Werbepläne und Werbeblöcke sind unzulässig.
 - An oder auf Gebäuden im Sinne der LBAuO sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Deck" (Überschwerbung) und Werbeanlagen an Fassaden die den Schnittpunkt "Wand-Deck" überschreiten unzulässig.
 - Werbeanlagen/Leuchtreklamen/Wandwände und sonstige Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.
 - Werbeanlagen am Gebäude dürfen höchstens 10 % der Wandfläche pro Gebäudesseite betragen.
- Hinweise**
 - Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Mainz**
Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke (wie z.B. Tiefgaragen u.a.) und die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Die Satzung ist auf Vorhaben anzuwenden, für die ein Bauantrag gestellt wird sowie für genehmigungsfreie Vorhaben nach LBAuO und Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBAuO.
In der Satzung werden Anforderungen zur Begrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke, von Vorgärten, Stellplätzen, Abstellplätzen, Flachdächern, Außenwänden sowie gewerblich genutzten Lagerplätzen formuliert. Auch die Qualität und der Zeitpunkt der Begrünung sowie eine notwendige Ersatzpflanzung werden festgelegt.
Das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Fragen zur Begrünungs- und Gestaltungssatzung.
Änderung des Bebauungsplanes "H 62"
Diese Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich vollständig den rechtskräftigen Bebauungsplan "Bezirkssportanlage Mitte am Dr.-Martin-Luther-King-Weg (H 62)".
Besonderer Artenschutz
Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.
Auf das Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen wird verwiesen. Die im Gutachten formulierten artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und umzusetzen.
Zur Vermeidung der Tötung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i.S. des § 7 BNatSchG sowie zur Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern i.S. des § 10 BNatSchG sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
1.8.3 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Die Grundstücksflächen im Sondergebiet sind zu mindestens 20% (20 vom Hundert) vollständig zu begrünen und dauerhaft als begrünnte Fläche zu erhalten. Die Anlage und Kombination mit losen Schüttungen aus mineralischen Stoffen wie Kies, Schotter und ähnlichen Materialien (Kies- und Festschotter) auch in Verbindung mit Folien, ist unzulässig.
Auf mindestens 8% der Grundstücksfläche im Sondergebiet sind standortgerechte und vorwiegend heimische Sträucher (Mindestgröße 2 x verpflanzt, 60-80 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
1.8.4 Dachbegrünung
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Dachfläche, einschließlich Dachüberstände, ab 15 m² zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll über Niederschlagswasser erfolgen. Eine Kombination der Dachbegrünung mit Solaranlagen, insbesondere Photovoltaik ist zulässig.
1.8.5 Fassadenbegrünung
Außenwände ab einer zusammenhängenden Fläche von 20 m² sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, sofern sie über einen vorhandenen oder herstellbaren Bodenschluss verfügen. Als zusammenhängende Flächen sind solche anzusehen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m Länge aufweist.
Ausnahmsweise ist anstelle der Begrünung mit Kletterpflanzen eine Begrünung durch Pflanzung von Einzelbäumen vor der Außenwand zulässig. Der Abstand der Bäume (Stammachse) zur Außenwand darf dabei höchstens 5 m betragen.
Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind straßenbündige und grenztandige Außenwände.
1.9 **Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Die durch Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und gegen jede Beeinträchtigung und Beschädigung zu schützen. Bei Verlust von Bäumen sind diese durch hochstämmige, standortgerechte und vorwiegend heimische Bäume 1. oder 2. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm, gemessen in einem Meter Höhe, zu ersetzen. Dies sind ebenfalls dauerhaft zu unterhalten. Von den Standorten für die Ersatzpflanzung kann in geringem Umfang abgewichen werden.
 - Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün"
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün sind die vorhandenen Gehölze (Bäume und Sträucher) zu erhalten. Bei Verlust von Bäumen und Sträuchern sind diese wie folgt zu ersetzen: Bäume, die nicht bereits zum Erhalt festgesetzt sind durch hochstämmige, standortgerechte und vorwiegend heimische Bäume 1. oder 2. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm, gemessen in einem Meter Höhe, zu ersetzen. Sträucher sind durch standortgerechte und vorwiegend heimische Arten (z.B. verpflanzt, 100 - 150 cm) zu ersetzen.
- Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBAuO, § 9 Abs. 4 BauGB)**
 - Dachform**
 - Zulässig sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis max. 15° Neigung.
 - Standplätze für Abfall- und Wertstofftonnen**
 - Abfall- und Wertstofftonnen oder -behälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch geeignete Maßnahmen der Sicht zu entziehen und mit standortgerechten Pflanzen in voller Höhe oder mit Kletterpflanzen zu begrünen.

- Planungsvorschlagsliste**
Für die Pflanzungen werden die folgenden Arten empfohlen. Die Verwendung von Sorten der genannten Arten ist möglich.
Bäume 1. Ordnung (Großblüher)
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Platanus spec. Platane
Quercus ceris Zern-Eiche
Quercus frainetto Ungarische Eiche, Sorte 'Trump'
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde, in Sorten
Tilia tomentosa Silber-Linde, Sorte „Brabant“
Bäume 2. Ordnung (mittlere Größe Bäume)
Acer campestre Feld-Ahorn
Alnus x spathulifolia Purpur-Erle
Carpinus betulus Hainbuche
Celtis australis Europäische Zürgelbaum
Corylus colurna Baum-Hassel
Ostrya carpinifolia Gemeine Hopfenbuche
Prunus pyrasider (communis) Wildblume
Quercus pubescens Flaum-Eiche
Quercus alvum Vogelkirsche, Sorte 'Plena'
Prunus pyrasider Wild-Birne
Sorbus domestica Speierling
Bäume 3. Ordnung (Kleinblüher)
Acer monspessulanum Burgen-Ahorn
Amelanchier lamarckii Kupfer-Felsenbirne
Cornus mas Korneläpfel
Crataegus x laevellii „Carrierei“ Apfel-Dorn
Fraxinus omnis Blumen-Esche
Sorbus aria Mehlbirne
Sorbus torminalis Elsbeere
Sträucher
Amelanchier rotundifolia Gemeine Felsenbirne
Corylus avellana Hasel*
Crataegus laevigata Zweiflügeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster*
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Mespilus germanica Mispel*
Prunus spinosa Schlehe
Salix elaeagnos Grau-Weide
Salix purpurea Pappus-Weide, in Sorten
Taxus baccata Gemeine Eibe*, in Sorten
Viburnum lantana Wolliger Schneeball*
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
* Großsträucher
Kletterpflanzen für die Begrünung der Standplätze für Abfall- und Wertstofftonnenbehälter und von Außenwände
Clematis alpina Alpen Waldrebe*
Clematis viticella Waldrebe*
Hedera helix Gemeiner Efeu
Lonicera caprifolium Echtes Geißblatt*
Lonicera periclymenum Wald-Geißblatt*
Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein
* Arten benötigen eine Kletterhilfe
Sträucher, Stauden, Gräser (Intensive Dachbegrünung)
Stichworte
Berberis thunbergii i.S. Thunberg's Berberitze in Sorten
Calluna vulgaris Heidekraut, in Sorten
Centaurea dammeri i.S. Zwergmispel
Salix repens argenta Kriechweide
Zwergrosen
Stauden
Catantha nepeta Bergminze
Campanula rotundifolia Rundblättrige Glockenblume
Euphorbia cyparissias Zyrensen-Wolfsmilch
Hieracium x rubrum Rotes Habichtskraut
Hypericum perforatum Johanniskraut
Iris pumila Zwergschwertlilie
Nepeta x faassenii Katzenminze
Origanum vulgare Dost
Sedum reflexum Felsen-Fetthenne
Thymus serpyllum Sand-Thymian
Gräser
Carex montana Berg-Segge
Briz media Gewöhnliches Zittrgras
Festuca ovina spec. Schafschwingel
Festuca rupicaprina Gämäl-Schwingel
Festuca valesiaca Walliser Schwingel
- Rechtsgrundlagen**
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
 - Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
 - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
 - Wasserrecht für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswasserrecht LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

CAD - Planemele	
Planfile	Dateiname
Plan, Legende, Layout	Iplan_H96_PL.dwg
Digitale Stadtgrundkarte	SGK_H96_2024.dwg
Textliche Festsetzungen	3-TFH-96.dwg
Stand	22.03.2024
Stand	23.01.2024
Stand	22.03.2024
Abstimmung	
Ami	Ergebnis
60 - Baumart	Kataster geprüft
Datum	Unterschrift
Vorhabenträger	
Wolfgang Frank-Campus Projektgesellschaft GmbH & Co. KG	
Datum	Unterschrift
Verfahren	
Verfahren	Genehmigung
1. Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat zur Beschlussfassung eines Entwurfsentwurfes für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Nr. 1 BauZB	09.10.17
2. Öffentliche Beteiligungsphase des Entwurfsentwurfes gemäß § 2 Abs. 1 BauZB	08.11.17
3. Beschluss über die Vorweisung des § 13 BauZB	08.11.17
4. Öffentliche Beteiligungsphase des Entwurfsentwurfes über die Vorweisung des § 13 BauZB	08.11.17
5. Öffentliche Beteiligungsphase des Entwurfsentwurfes	08.11.17
6. Baugenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BauZB (Vor- und Nachweise) vom 05.11.19	05.11.19
7. Beschluss zur Überleitung der Angelegenheit zur Bebauungsplanung gemäß § 16 Abs. 2 BauZB	05.10.19
8. Öffentliche Beteiligungsphase des Entwurfsentwurfes zur Baugenehmigung vom 23.01.18	05.10.14
9. Beschluss zur Errichtung einer Schutzzone (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1) gemäß § 14 Abs. 1 BauZB	05.10.14
10. Öffentliche Beteiligungsphase des Entwurfsentwurfes	05.10.14
11. Beschluss über die Durchführung der Vorhabenprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BauZB	05.10.14
12. Beschluss über die Durchführung der Vorhabenprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BauZB	05.10.14
13. Beschluss über die Durchführung der Vorhabenprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BauZB	05.10.14
14. Ausfertigung	05.10.14
15. Beschluss über die Durchführung der Vorhabenprüfung und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 BauZB	05.10.14
Beauftragter/in	Größ
	Welker
Zeichner/in	Neumert
Abstimmungsleiter	Rosenkranz
Amtsleiter	Straßbach
Maßstab	Ausfertigt. Maßstab
Beauftragter	Überschreibemaster

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan H 96
 erneute Planstufe II

"Geschäftsstelle Mainz 05 - VEP"

Landeshauptstadt Mainz

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswasserrecht LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).